

BERUFUNGSORDNUNG

DER BERUFSAKADEMIE (BA) SACHSEN

vom 21.03.2023

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 und § 17 Absatz 3 Satz 5 Sächsisches Berufsakademiegesetz (SächsBAG) vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, regelt die BA Sachsen das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren an der BA Sachsen mit der vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus mit Schreiben vom 30.05.2023 (AZ: 3-7200/13/3-2023/32858) genehmigten nachfolgenden Ordnung:

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1	Zuständigkeiten
§ 2	Denomination
3	Berufungskommission
§ 4	Berufungsbeauftragte / Berufungsbeauftragter
§ 5	Ausschreibung
§ 6	Verschwiegenheitspflicht
§ 7	Beschlussfassung
8 §	Dauer des Verfahrens
§9	Auswahlverfahren
§ 10	Probeveranstaltungen
§ 11	Gutachten
§ 12	Berufungsvorschlag
§ 13	Stellungnahme der Direktorenkonferenz und Entscheidung über die Berufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten
§ 14	Übergangsvorschrift
§ 15	Inkrafttreten und Außerkrafttreten







Präambel

Diese Ordnung gilt für Verfahren der Berufung von Professorinnen und Professoren im Sinne des SächsBAG. Sie soll ein qualitätsgesichertes Berufungsverfahren gewährleisten, das die Profilbildung der BA Sachsen und ihrer Staatlichen Studienakademien wirksam unterstützt. Alle Schritte im Berufungsverfahren sollen transparent und zügig durchgeführt werden. Ein wertschätzender Umgang sowie die Gleichbehandlung aller Bewerbenden ist ein wesentlicher Anspruch im Berufungsverfahren.

§ 1 Zuständigkeiten

Als Professorin oder Professor kann von der Präsidentin oder dem Präsidenten gemäß § 17 Absatz 1 und Absatz 2 SächsBAG berufen werden, wer die Berufungsvoraussetzungen nachweist und die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen eintritt und die Einstellungsvoraussetzungen für den öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen erfüllt.

§ 2 Denomination

- (1) Vor einer Ausschreibung sind der Bedarf und eine zum Termin in der vorgesehenen Besetzung freie Stelle nachzuweisen. Wird eine Stelle frei, ist über die Wiederbesetzung frühestmöglich, beim altersbedingten Freiwerden der Stelle spätestens zwölf Monate zuvor zu entscheiden, andernfalls mit dem Bekanntwerden des Freiwerdens der Stelle.
- (2) Auf der Grundlage des Entwicklungsplanes der BA Sachsen entscheidet die Direktorenkonferenz gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 SächsBAG über die Zuordnung von Stellen auf einzelne Standorte der BA Sachsen.

§ 3 Berufungskommission

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung des Ausschreibungsverfahrens und des Berufungsvorschlags wird durch die Direktorenkonferenz für das jeweilige Berufungsverfahren an der Staatlichen Studienakademie eine Berufungskommission gebildet.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor der Staatlichen Studienakademie unterbreitet dazu der Direktorenkonferenz einen Vorschlag für die Zusammensetzung der Berufungskommission.
- (3) Der Berufungskommission gehören gemäß § 17 Absatz 3 SächsBAG
 - vier bis sechs hauptberufliche Professorinnen oder Professoren der BA Sachsen,
 - zwei Lehrbeauftragte der BA Sachsen,
 - eine Studierende oder ein Studierender der BA Sachsen und
 - mindestens eine Hochschulprofessorin oder ein Hochschulprofessor als externe Sachverständige oder externer Sachverständiger an.
 - Mindestens eine hauptberufliche Professorin oder ein hauptberuflicher Professor der BA Sachsen muss einer anderen Staatlichen Studienakademie angehören. Die







Berufungskommission wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine hauptberufliche Professorin oder einen hauptberuflichen Professor der BA Sachsen zur oder zum Vorsitzenden. Soweit noch keine Vorsitzende oder kein Vorsitzender der Berufungskommission gewählt ist, bestimmt die Direktorin oder der Direktor der jeweiligen Staatlichen Studienakademie aus dem Kreis der Mitglieder der Berufungskommission eine Sitzungsleiterin oder einen Sitzungsleiter, die oder der die Aufgaben der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission wahrnimmt, bis die oder der Vorsitzende der Berufungskommission gewählt ist. Die Direktorin oder der Direktor der Staatlichen Studienakademie kann, soweit sie oder er nicht Mitglied der Berufungskommission ist, als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen.

- (4) Der Berufungskommission k\u00f6nnen die Frauenbeauftragte der BA Sachsen oder eine ihrer Stellvertreterinnen und die Schwerbehindertenvertretung der BA Sachsen jeweils beratend ohne Stimmrecht angeh\u00f6ren. Die Frauenbeauftragte oder eine ihrer Stellvertreterinnen ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren, dies gilt auch f\u00fcr die Schwerbehindertenvertretung der BA Sachsen, sofern sich eine schwerbehinderte Person beworben hat.
- (5) Die Berufungskommission kann durch Beschluss weitere Personen mit beratender Stimme einladen.
- (6) Über sämtliche Sitzungen und Beschlüsse der Berufungskommission sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - Datum,
 - Ort.
 - anwesende Personen,
 - wesentlicher Inhalt der Sitzungen und
 - Abstimmungsergebnisse.

In der Niederschrift sind weiterhin die Gründe, insbesondere die fachlichen, für das Ausscheiden von nicht berücksichtigten Bewerbenden zu dokumentieren.

- (7) Zu den Sitzungen der Berufungskommission wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Tagesordnung eingeladen. In Abstimmung mit den Mitgliedern der Berufungskommission kann auch mit einer kürzeren Frist und unter Benutzung elektronischer Kommunikationsmittel eingeladen werden.
- (8) Die Befangenheit eines Mitglieds der Berufungskommission im Berufungsverfahren richtet sich nach § 1 Satz 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, i. V. m. §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

§ 4 Berufungsbeauftragte / Berufungsbeauftragter

(1) Die Direktorenkonferenz setzt für die Begleitung aller Berufungsverfahren eine Berufungsbeauftragte oder einen Berufungsbeauftragten ein. Für die Berufungsbeauftragte oder den Berufungsbeauftragten kann durch die Direktorenkonferenz eine Stellvertreterin oder







ein Stellvertreter benannt werden. Die oder der Berufungsbeauftragte bzw. ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter ist über den Beginn des Berufungsverfahrens zu informieren und zu den Sitzungen der Berufungskommission zu laden. Sie oder er hat das Recht zur Einsicht in die gesamten Unterlagen des Berufungsverfahrens. Die oder der Berufungsbeauftragte bzw. ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen.

- (2) Die oder der Berufungsbeauftragte bzw. ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter berät die Berufungskommission hinsichtlich der relevanten rechtlichen Bestimmungen. Sie oder er wirkt auf die studienbereichsübergreifende Einhaltung gleichbleibend hoher Qualitätsstandards in den Berufungsverfahren hin.
- (3) Die oder der Berufungsbeauftragte bzw. ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter achtet insbesondere darauf, dass
 - die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien bei der Entscheidungsfindung der Berufungskommission berücksichtigt werden,
 - der wettbewerbliche Charakter des Bewerbungsverfahrens gewahrt bleibt und
 - eine ausreichende Verfahrenstransparenz und Informationspolitik gegenüber den Bewerbenden stattfinden.

§ 5 Ausschreibung

- (1) Die Direktorin oder der Direktor der Staatlichen Studienakademie legt die Stellenausschreibung der Direktorenkonferenz zur Stellungnahme vor. Die Direktorenkonferenz gibt eine Empfehlung zur Stellenausschreibung ab. Die Präsidentin oder der Präsident ist an die Empfehlung der Direktorenkonferenz nicht gebunden. Nach Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten wird die Stelle unter Fristsetzung öffentlich ausgeschrieben.
- (2) Die Bewerbungsfrist beträgt in der Regel vier Wochen.
- (3) Die Ausschreibung umfasst Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, insbesondere des Lehrgebietes, welches der Stelle zugeordnet ist, ggf. die Funktionsbeschreibung der Stelle, die wahrzunehmende Lehre und sonstige Aufgaben entsprechend der Sächsischen Berufsakademie-Dienstaufgabenverordnung SächsBADAVO vom 26. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, die Anforderungen an die Bewerbenden (Berufungsvoraussetzungen) sowie Angaben über die voraussichtliche Vergütung, den Zeitpunkt der Berufung, vorzulegende Unterlagen, den Arbeitsort und den Hinweis, bei Bedarf an einer anderen Staatlichen Studienakademie eingesetzt zu werden.
- (4) Berufungsvoraussetzungen für die Professorinnen und Professoren sind nach § 17 Absatz 1 SächsBAG
 - 1. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium des entsprechenden Wissenschaftsgebietes,
 - 2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung und durch eine Probeveranstaltung nachgewiesen wird,
 - 3. besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,







- 4. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein sollen.
- (5) Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, dass gleichermaßen alle Bewerbenden sowie Menschen mit Behinderungen angesprochen werden und Personen aus dem Ausland zu einer Bewerbung motiviert werden.
- (6) Die Ausschreibung soll öffentlich in geeigneten Druckmedien und im Internet erfolgen. Geeignete Bewerbende sollen auch auf anderen Wegen, wie z. B. durch aktive Ansprache oder durch Informationen an anderen Institutionen, auf die Ausschreibung aufmerksam gemacht und zur Bewerbung angeregt werden.
- (7) Gehen auf die erste Ausschreibung bis zum Bewerbungsschluss nicht mindestens drei qualifizierte Bewerbungen ein oder ziehen sämtliche Bewerbende ihre Bewerbung zurück, soll die Ausschreibung der Stelle in der Regel wiederholt werden.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Die Berufungsangelegenheiten werden in nichtöffentlichen Sitzungen behandelt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Sitzungsgegenstände verpflichtet.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Entscheidungen der Berufungskommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden getroffen. Bei Entscheidungen über die Erstellung des Berufungsvorschlags ist geheim abzustimmen.
- (2) Bei Stimmengleichheit ist eine geheime Stichwahl durchzuführen. Ergibt sich auch dabei keine Entscheidung, so entscheidet die oder der Vorsitzende der Berufungskommission.
- (3) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wegen Befangenheit ausgeschlossene Mitglieder der Berufungskommission sind bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitzuzählen. In Ausnahmefällen kann ein Kommissionsmitglied zur Beratung und Abstimmung über Videokonferenz zugeschaltet werden. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (4) Die Berufungskommission kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, sofern kein Mitglied dem betreffenden Antrag auf Beschluss im Umlaufverfahren widerspricht. Beschlussanträge nach dem Umlaufverfahren sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission zu stellen. Die oder der Berufungsbeauftragte bzw. ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sowie, soweit sie am Verfahren zu beteiligen sind, die Frauenbeauftragte oder eine ihrer Stellvertreterinnen und die Schwerbehindertenvertretung sind über Beschlussanträge nach dem Umlaufverfahren und deren Ergebnisse unverzüglich zu informieren.







§ 8 Dauer des Verfahrens

- (1) Über den Ablauf des Berufungsverfahrens legt die Berufungskommission im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor der Staatlichen Studienakademie einen Zeitplan fest. Die Verfahrensdauer ab Ende der Ausschreibungsfrist bis zur Weiterleitung des Berufungsvorschlags an die Präsidentin oder den Präsidenten soll zwölf Monate nicht überschreiten. Die Probeveranstaltungen sollen spätestens vier Monate nach dem Ende der Bewerbungsfrist stattfinden. Kann die Frist infolge hoher Bewerbungszahlen nicht eingehalten werden, ist eine Fristverlängerung zu begründen und zu protokollieren.
- (2) Die Bewerbenden sind über den Eingang der Bewerbungsunterlagen sowie die wichtigsten Verfahrensschritte zu unterrichten.
- (3) Das Berufungsverfahren gilt als abgeschlossen, wenn die oder der Berufene einen Arbeitsvertrag unterzeichnet hat.

§ 9 Auswahlverfahren

- (1) Die Berufungskommission legt auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen und des Ausschreibungstextes einen Kriterienkatalog und deren Gewichtung für die Auswahlentscheidung fest.
- (2) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist prüft die Berufungskommission in ihrer ersten Sitzung das Vorliegen der Berufungsvoraussetzungen bei den einzelnen Bewerbenden anhand der schriftlichen Bewerbungen und legt den Ablauf des mehrstufigen Auswahlverfahrens fest. In diesem können insbesondere ein öffentlicher Probevortrag, eine öffentliche Probelehrveranstaltung, eine nichtöffentliche Aussprache (Vorstellungsgespräch) sowie die Anforderung und Bewertung von Schriften der Bewerbenden zur Anwendung kommen. Das Auswahlverfahren der jeweiligen Stufe ist für alle Bewerbenden unter gleichen Bedingungen durchzuführen.
- (3) Die Bewerbenden, welche die Berufungsvoraussetzungen gemäß § 5 Absatz 4 nach der Schriftform erfüllen, sollen zu Probeveranstaltungen und einer nichtöffentlichen Aussprache eingeladen werden.
- (4) Die Probeveranstaltungen sind öffentlich und werden öffentlich angekündigt.
- (5) In einer nichtöffentlichen Aussprache werden zwischen der oder dem Bewerbenden und der Berufungskommission insbesondere Fragen der mit der Stelle verbundenen Anforderungen, zum Standort, zu Erwartungen der oder des Bewerbenden sowie zu sozialen und organisatorischen Kompetenzen und zur persönlichen Motivation der oder des Bewerbenden erörtert.
- (6) Unverzüglich im Anschluss an die Probeveranstaltungen sowie die Aussprache beschließt die Berufungskommission, welche Bewerbenden in einen vorläufigen Berufungsvorschlag zur Begutachtung aufgenommen werden sollen. Eine Reihung wird nicht vorgenommen. Die Nichtberücksichtigung einer oder eines Bewerbenden im vorläufigen Berufungsvorschlag ist durch die Berufungskommission nachvollziehbar zu begründen.







§ 10 Probeveranstaltungen

- (1) Die Probeveranstaltungen (Probevortrag, Probelehrveranstaltung) dienen insbesondere dem Nachweis der pädagogischen Eignung.
- (2) In der Regel sind den Bewerbenden thematische Schwerpunkte vorzugeben.
- (3) Für jede Probeveranstaltung sind mindestens zwei Fachgutachterinnen bzw. Fachgutachter zu benennen, die über die Berufungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren der BA Sachsen verfügen. Die Fachgutachterinnen und Fachgutachter müssen bezüglich ihrer fachlichen Qualifikation für das ausgeschriebene Berufungsgebiet geeignet sein. Die Fachgutachterinnen und Fachgutachter werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission auf Beschluss der Kommission bestellt, sie oder er weist die Fachgutachterinnen und Fachgutachter gesondert auf ihre Verschwiegenheitspflicht hin.
- (4) Die Fachgutachterinnen und Fachgutachter erstellen für jede Probeveranstaltung eine fachliche und didaktische Bewertung.
- (5) Die Fachgutachterinnen und Fachgutachter werden aufgefordert, möglichst in einer Frist von vier Wochen Gutachten mit einer Bewertung "sehr gut geeignet", "gut geeignet" oder "nicht geeignet" einzureichen.
- (6) Die Befangenheitsregelung des § 3 Absatz 8 gilt entsprechend für die Bestellung der Fachgutachterinnen und Fachgutachter.

§ 11 Gutachten

- (1) Die Gutachten werden von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission auf Grundlage des Beschlusses der Berufungskommission eingeholt. Die Berufungskommission holt für diejenigen Bewerbenden, welche als geeignet für die Aufnahme in den Berufungsvorschlag befunden werden, zur Feststellung der fachlichen, wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung jeweils mindestens drei Gutachten von auf dem Berufungsgebiet anerkannten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, davon in der Regel zwei von außerhalb der BA Sachsen, ein. Der Schwerpunkt des Gutachtens soll die Qualifikation, die Erfahrung und die Eignung entsprechend den Ausschreibungskriterien würdigen. Stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission können nicht als Gutachterin oder Gutachter im Verfahren tätig werden.
- (2) Die Gutachten müssen insbesondere folgende Kriterien erfüllen:
 - die Gutachten sind unabhängig und selbstständig zu erstellen,
 - die Gutachten müssen schlüssige Aussagen zur Qualifikation, zu Erfahrungen und Leistungen der Bewerbenden in Lehre und Forschung sowie deren Eignung für die Stelle im Hinblick auf die Funktionsbeschreibung der Stelle, auf den Ausschreibungstext und auf die Berufungsvoraussetzungen nach dem SächsBAG enthalten.
- (3) Die Befangenheitsregelung des § 3 Absatz 8 gilt entsprechend für die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter.







§ 12 Berufungsvorschlag

- (1) Die Berufungskommission wertet die Ergebnisse der Probeveranstaltungen in einer Sitzung aus und erstellt unter Berücksichtigung der in § 5 Absatz 4 genannten Voraussetzungen und auf Grundlage der Gutachten sowie einer vergleichenden Würdigung einen begründeten Berufungsvorschlag.
- (2) Der Berufungsvorschlag soll mindestens die Namen von drei Bewerbenden und eine Reihenfolge enthalten. Berufungsvorschläge mit weniger als drei Bewerbenden sind im Ausnahmefall möglich und ausführlich zu begründen. Der gereihte Berufungsvorschlag wird durch die Berufungskommission innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 1 der Direktorin oder dem Direktor der Staatlichen Studienakademie übergeben.
- (3) Dem Berufungsvorschlag ist eine Begründung beizufügen. Die Begründung muss eine Bewertung der Lehr- und Forschungsleistungen sowie soweit vorhanden von Lehrevaluationen der Vorgeschlagenen enthalten. Die Begründung soll das nach § 9 Absatz 2 festgelegte Auswahlverfahren darstellen und sich an den nach § 9 Absatz 1 festgelegten Auswahlkriterien orientieren. Die festgelegte Reihenfolge der Vorgeschlagenen ist durch eine vergleichende Würdigung der fachlichen, wissenschaftlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen zu begründen und daraus eine Gesamtqualifikation im Hinblick auf die wahrzunehmenden Aufgaben abzuleiten.
- (4) Dem Berufungsvorschlag sind ferner beizufügen:
 - der Ausschreibungstext,
 - eine Auflistung aller Bewerbenden,
 - die Niederschriften der Sitzungen der Berufungskommission mit Anwesenheitslisten,
 - der Verfahrensbericht mit Abstimmungsergebnis,
 - die Gutachten,
 - die Bewertungen der Probevorträge,
 - die Bewerbungsunterlagen der Vorgeschlagenen, insbesondere
 - Belege zur Überprüfung der Berufungsvoraussetzungen der Bewerbenden,
 - Kurzlebensläufe der Vorgeschlagenen,
 - Nachweise der akademischen Vorbildung und Abschlüsse (beglaubigte Kopien),
 - Nachweise (Zeugnisse) der beruflichen Tätigkeit,
 - Nachweise über Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - Liste der Veröffentlichungen,
 - der Nachweis der Beteiligung der Frauenbeauftragten der BA Sachsen und deren Stellungnahme,
 - gegebenenfalls der Nachweis der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung der BA Sachsen und deren Stellungnahme,
 - Personalbogen,
 - Formblatt bei Stellenbesetzung im Landesdienst.
- (5) Bei Überschreitung der Frist nach § 8 Absatz 1 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über die Einstellung des Berufungsverfahrens. Ist eine Berufungskommission der Auffassung, dass das eingeleitete Verfahren keinen hinreichenden Erfolg verspricht, teilt sie dies der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Angabe der Gründe unverzüglich mit.







§ 13

Stellungnahme der Direktorenkonferenz und Entscheidung über die Berufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten

- (1) Die Berufungskommission holt zu dem Berufungsvorschlag gemäß § 17 Absatz 3 Satz 7 SächsBAG eine Stellungnahme der Mitglieder der Direktorenkonferenz ein. Diese prüfen an Hand der in § 12 vorgelegten Unterlagen die fachliche Eignung der vorgeschlagenen Bewerbenden sowie die formalen Voraussetzungen des Berufungsvorschlages und geben jeweils ein Einzelvotum ab.
- (2) Der begründete Berufungsvorschlag und die Stellungnahmen der Mitglieder der Direktorenkonferenz sind der oder dem Berufungsbeauftragten bzw. ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter zu übergeben. Sie oder er erstellt einen Bericht, aus dem hervorgeht, ob
 - die Bestimmungen des SächsBAG und dieser Berufungsordnung eingehalten worden sind,
 - der Berufungsvorschlag unter Berücksichtigung der Funktionsbeschreibung der Stelle, der Auswahlkriterien sowie der Entwicklungspläne der BA Sachsen schlüssig begründet ist und
 - die Auswahl der Bewerbenden und die festgelegte Rangfolge schlüssig begründet sind.

Sie oder er übergibt den Bericht sowie den Berufungsvorschlag zur Zustimmung an den zuständigen Personalrat, soweit die Bewerbenden nicht auf die Beteiligung des zuständigen Personalrates verzichtet haben. Stimmen der zuständige Personalrat und die Präsidentin oder der Präsident zu, ist die oder der zur Berufung Vorgesehene aufzufordern, folgende Unterlagen nachzureichen:

- polizeiliches Führungszeugnis (Belegart O),
- Geburtsurkunde (amtlich beglaubigte Abschrift bzw. Mehrfertigung),
- Nachweis der Staatsangehörigkeit (amtlich beglaubigte Kopie des Personalausweises),
- unterzeichnete Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse (Anlage 1),
- unterzeichnete Erklärung zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst i. S. d. § 17 Absatz 2 SächsBAG i. V. m. § 7 Absatz 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, und § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-L (Anlage 2).

Stimmt der zuständige Personalrat nicht zu, ist das Verfahren gemäß § 79 Sächsisches Personalvertretungsgesetz (SächsPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2018 (SächsGVBl. S. 570) einzuleiten. Sind sämtliche Unterlagen vollständig, sind diese der Präsidentin oder dem Präsidenten vorzulegen.

- (3) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet aufgrund der Berichterstattung der oder des Berufungsbeauftragten bzw. ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters, der Einzelvoten der Mitglieder der Direktorenkonferenz und des Beschlusses des zuständigen Personalrates über den Fortgang des Berufungsverfahrens. Genügt der Berufungsvorschlag den Anforderungen nach Absatz 2 Satz 2 nicht, kann die Präsidentin oder der Präsident den Berufungsvorschlag unter Angabe der Gründe an die Berufungskommission zurückweisen oder das Verfahren einstellen.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Ruferteilung an eine oder einen der Vorgeschlagenen. Die Präsidentin oder der Präsident kann von der im Berufungsvorschlag genannten Reihenfolge nach Anhörung der Berufungskommission abweichen. Die Abweichung ist zu begründen.







- (5) Die Präsidentin oder der Präsident teilt den weiteren in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerbenden nach Abschluss des Verfahrens nach § 12 Absatz 1 ihre Listenplatzierung mit. Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Direktorin oder den Direktor der Staatlichen Studienakademie nach Verstreichen der Frist für den Konkurrentenrechtsstreit über die Ruferteilung. Die anderen, nicht in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerbenden werden nach Abschluss des Verfahrens nach § 9 Absatz 3, nach § 9 Absatz 6 oder nach § 12 Absatz 1 durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission unterrichtet.
- (6) Beruft die Präsidentin oder der Präsident keine oder keinen der Vorgeschlagenen oder lehnen die Vorgeschlagenen eine Berufung ab, fordert die Präsidentin oder der Präsident die Berufungskommission zu einem erneuten Vorschlag auf. Hierfür kann die Berufungskommission auf die weiteren Bewerbenden auf die Stelle als Professorin oder Professor zurückgreifen oder die Stelle nochmals ausschreiben. Andernfalls stellt die Präsidentin oder der Präsident das Berufungsverfahren im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor der Staatlichen Studienakademien ein.

§ 14 Übergangsvorschrift

Für bereits laufende, aber noch nicht abgeschlossene Berufungsverfahren gilt vor dem Inkrafttreten dieser Berufungsordnung die Berufungsordnung in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung geltenden Fassung. Wurde das Berufungsverfahren eingestellt, gilt für die Eröffnung eines neuen Berufungsverfahrens die vorliegende Berufungsordnung.

§ 15 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufungsordnung der BA Sachsen vom 26.06.2018 außer Kraft.

Glauchau, den 31.05.2023

Der Präsident

der Berufsakademie Sachsen

Prof. Dr.-Ing. habil. Andreas Hänsel



